

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 04.01.2021
Name Verena Hornbach
Durchwahl 0711 231-5332
Aktenzeichen 3-0141.5-56/20/3
(Bitte bei Antwort angeben)

—
nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium der Justiz und für Europa

—
Antrag der Abgeordneten Petra Häffner u. a. GRÜNE
- Ungeklärte Tötungsdelikte: "Cold Cases"-Ermittlungsgruppe
- Drucksache 16/9433
Ihr Schreiben vom 4. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *wie viele Tötungsdelikte in Baden-Württemberg noch ungeklärt sind (Fallzahlen seit 2000 aufgeschlüsselt nach Jahr der Tat und zuständigen Präsidien);*

Zu 1.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Der Ausgang des Verfahrens wird in der PKS nicht abgebildet, weshalb kein Rückschluss darauf möglich ist, ob ein im Vorjahr als ungeklärt erfasstes Delikt im Nachgang aufgeklärt wurde. Entsprechend ist die Erstellung einer Übersicht der ungeklärten Tötungsdelikte seit dem Jahr 2000, aufgeschlüsselt nach den zuständigen Polizeipräsidien, anhand der PKS nicht möglich.

Ferner existiert keine einheitliche Definition von „Cold Case-Fällen“. Nach Auffassung des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA BW) fallen unter sog. Cold Case-Fälle Ermittlungsverfahren bei ungeklärten Fällen eines vollendeten Mordes oder Totschlags sowie eines ungeklärten Vermisstenfalls, bei dem der Verdacht besteht, dass die Person Opfer eines Tötungsdelikts geworden ist, wenn der Fall nach Beendigung der Ermittlungen ungelöst bleibt oder die Ermittlungen gegen sämtliche Tatverdächtige nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wurden bzw. ein Gerichtsverfahren mit einem Freispruch (§ 267 Absatz 5 StPO) endete. Entsprechend wurden zur Beantwortung des vorliegenden Antrags die in § 74 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Kapitaldelikte herangezogen.

Die nachfolgende Darstellung der Cold Case-Fälle basiert auf Daten des Polizeilichen Auskunftssystems Baden-Württemberg. Der Datenbestand wird ständig aktualisiert und unterliegt damit fortwährenden Änderungen. Mit Stand vom 8. Dezember 2020 sind ausweislich eines Tatzeitraums ab 1. Januar 2000 in Baden-Württemberg 339 Tötungsdelikte (vollendete Taten und Versuchstaten) als ungeklärt erfasst. Die Verteilung auf die regionalen Polizeipräsidien (PP) stellt sich wie folgt dar:

„Cold Case-Fälle“	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
PP Freiburg	1	1	1	1	1	1	0	3	1	0	0
PP Aalen	1	1	0	0	1	4	1	2	0	0	2
PP Heilbronn	0	1	0	1	1	1	0	0	0	0	0
PP Karlsruhe	2	0	1	4	2	2	0	1	1	1	0
PP Konstanz	0	1	0	1	0	0	1	1	0	1	0
PP Ludwigsburg	3	2	3	4	1	0	1	3	2	2	1
PP Mannheim	5	5	2	6	1	0	5	3	2	4	3
PP Offenburg	2	2	1	3	0	1	3	0	0	1	0
PP Pforzheim	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
PP Reutlingen	1	3	1	0	2	1	1	1	1	0	0
PP Ravensburg	2	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0
PP Stuttgart	0	6	4	4	5	0	1	3	2	0	2
PP Ulm	0	3	0	0	3	0	0	1	1	0	2
<i>Gesamt</i>	<i>17</i>	<i>25</i>	<i>14</i>	<i>25</i>	<i>17</i>	<i>10</i>	<i>13</i>	<i>18</i>	<i>10</i>	<i>9</i>	<i>10</i>

„Cold Case-Fälle“	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
PP Freiburg	0	0	3	2	3	1	1	1	2	2	25
PP Aalen	0	2	0	0	0	1	1	0	1	0	17
PP Heilbronn	0	0	1	0	0	0	1	4	1	3	14
PP Karlsruhe	1	1	0	1	4	5	3	4	6	1	40
PP Konstanz	0	1	0	1	0	0	1	0	1	0	9
PP Ludwigsburg	0	1	1	1	1	5	2	1	3	1	38
PP Mannheim	3	5	3	0	1	4	2	3	3	1	61
PP Offenburg	1	1	2	0	1	2	2	1	1	0	24
PP Pforzheim	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2
PP Reutlingen	2	0	2	2	0	2	2	3	0	3	27
PP Ravensburg	0	2	1	2	0	2	0	2	2	0	15
PP Stuttgart	2	2	3	2	1	3	3	1	2	2	48
PP Ulm	1	2	0	1	1	2	0	1	1	0	19
<i>Gesamt</i>	<i>10</i>	<i>17</i>	<i>16</i>	<i>12</i>	<i>12</i>	<i>27</i>	<i>18</i>	<i>21</i>	<i>23</i>	<i>15</i>	339

- 2.** *wie ungeklärte Tötungsdelikte systematisch erfasst werden und inwiefern diese Informationen in digitaler Form den einzelnen Präsidien und Dienststellen zugänglich sind;*

Zu 2.:

Ungeklärte Tötungsdelikte werden, entsprechend anderen ungeklärten Straftaten, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist in den polizeilichen Datensystemen gespeichert und sind gemäß den nach den Datenschutzkonzepten berechtigten Nutzerkreisen zugänglich. Die Ermittlungsakten führen die örtlich und sachlich zuständigen Polizeidienststellen und werden in der Regel in Papierform, in Einzelfällen bereits auch digital, aufbewahrt. Künftig ist eine vollständige Digitalisierung sämtlicher Alt-Akten von Cold Case-Fällen vorgesehen.

- 3.** *bei wie vielen dieser ungeklärten Fälle („Cold Cases“) die Ermittlungen eingestellt wurden (aufgeschlüsselt nach Jahr der Tat, zuständigem Präsidium und zuständiger Staatsanwaltschaft);*

Zu 3.:

Eine Beantwortung der Frage auf der Grundlage des Ergebnisses eines automatisierten Suchlaufs in den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern ist nicht möglich, da eine statistische Erfassung der hierfür erforderlichen Daten nicht erfolgt. Angesichts der in Rede stehenden Fallzahlen wäre eine Darstellung allenfalls über eine sehr zeit- und personalaufwendige händische Aktenauswertung möglich, die in der zur Bearbeitung von parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten ist.

- 4.** *in wie vielen Fällen die „Wiederaufnahme“ eines „Cold Case“ in Baden-Württemberg zu einem Ermittlungserfolg führte (aufgeschlüsselt nach Jahr der Tat/des Verschwindens und je Präsidium);*

Zu 4.:

In den polizeilichen Datensystemen werden keine Daten zu einem jeweiligen Ermittlungserfolg gespeichert. Eine Darstellung im Sinne der Fragestellung wäre allenfalls über eine sehr zeit- und personalaufwendige manuelle Auswertung möglich, die in der zur Bearbeitung von parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten ist.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass im Jahr 2020 zu einem am 14. Juli 1995 in Sindelfingen begangenen Tötungsdelikt ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte. Die Hauptverhandlung findet derzeit beim Landgericht Stuttgart statt.

5. *welche Maßnahmen Baden-Württemberg bisher ergreift, um länger zurückliegende Tötungsdelikte und sog. Langzeitvermisstenfälle aufzuklären;*

Zu 5.:

Ungeklärte Tötungsdelikte sind gemäß der geltenden Vorschriftenlage insbesondere bei kriminaltechnischen bzw. forensischen Neuerungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre, auf neue Ermittlungsansätze zu überprüfen. Die Bearbeitung von Vermisstenfällen richtet sich nach der bundeseinheitlichen Polizeidienstvorschrift 389 – Vermisste, unbekannte Tote, unbekannte hilflose Personen.

Hinsichtlich der detaillierten Darstellung der Bearbeitung von Tötungsdelikten und Vermisstenfällen wird auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP, Ermittlungen in Vermisstenfällen, Drucksache 16/6379, sowie auf die Ausführungen unter Ziffer 2 „Qualitätssicherung und -verbesserung der Polizei, Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft“, S.19 ff., der Mitteilung der Landesregierung zum Bericht der Landesregierung anlässlich des Berichts und Beschlussempfehlung des Untersuchungsausschusses „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M. K. (Rechtsterrorismus/NSU BW)“, Drucksache 16/1037, verwiesen.

Mit der Einführung der Ziffer 3.13 in der Führungs- und Einsatzanordnung Sonderkommissionen der Kriminalpolizei (FEA Soko) – VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) wurde die Vorgehensweise der Altfallüberprüfungen nach den Empfehlungen der Untersuchungsausschüsse zum NSU konkretisiert und festgeschrieben.

Darüber hinaus hat das LKA BW im Mai 2019 die Arbeitsgruppe „Cold Case“ eingerichtet mit dem Ziel, die derzeitige Verfahrensweise im Land zu erheben, fachlich zu bewerten sowie Optimierungsvorschläge zu entwickeln. Daneben werden die regionalen Polizeipräsidien bereits jetzt durch das LKA BW bei der Aufarbeitung von Cold Case-Fällen unterstützt.

- 6.** *inwiefern es in Baden-Württemberg Überlegungen gibt, spezielle Einheiten für die Bearbeitung ungeklärter Fälle zu bilden (sogenannte Cold Case Units) und wenn ja, wie ihre personelle und fachliche Ausstattung aussehen könnte (Qualifikation der Ermittlerinnen/Ermittler, Zusammensetzung der Einheiten, Vernetzung mit ähnlichen Einheiten auf Länder-, Bundes- und Europa-Ebene);*

Zu 6.:

Das LKA BW beabsichtigt die Einrichtung eines Arbeitsbereichs Cold Case als zentrale Ansprechstelle für die regionalen Polizeipräsidien. Der Arbeitsbereich wird dazu beitragen, durch Koordination, Beratung, Qualitätssicherung und Erkenntniszusammenführung einen einheitlichen landesweiten Qualitätsstandard sicherzustellen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5 verwiesen.

- 7.** *welche Erfahrungen anderer Bundesländer mit „Cold Case“-Units ihr bekannt sind und wie sie diese mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet, und wie sich die Arbeit dieser „Cold Case“-Units von der bisherigen kriminalpolizeilichen Arbeit zur Aufklärung ungeklärter Tötungsdelikte oder Langzeitvermisstenfälle in Baden-Württemberg unterscheidet;*

Zu 7.:

Bundesweit sind diesbezügliche Entwicklungen zu beobachten, wobei sowohl zentrale als auch dezentrale Strukturen bzw. ein Mischmodell hiervon in Erwägung gezogen werden. Nach Kenntnis des LKA BW wurden in den LKÄ Berlin, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein feste Organisationsstrukturen mit Ermittlungskompetenzen eingerichtet. Die LKÄ Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen und ab 2021 auch das LKA des Saarlands verfügen über ein zentrales Cold Case-

Management mit fest zugewiesenen Kräften. Einzellösungen bei den Polizeipräsidien gibt es in Bayern und Sachsen. Bremen prüft derzeit, wie auch Baden-Württemberg, die weitere Vorgehensweise. Diese Entwicklung wird intensiv beobachtet und fließt in die unter Ziffer 5 beschriebene Prüfung ein.

Unabhängig davon unterliegen Vergleiche zu anderen Bundesländern und darauf Bezug nehmende Bewertungen aufgrund der mitunter unterschiedlichen aufbau- und ablauforganisatorischen Gegebenheiten Einschränkungen. Entsprechend richtet sich die Entwicklung konzeptioneller Grundlagen an landesspezifischen Erfordernissen aus.

8. *ob in Baden-Württemberg infolge der NSU-Morde und entsprechend der Handlungsempfehlungen des Abschlussberichts des Bundestags zum NSU-Untersuchungsausschuss eine Nachbewertung von Tötungsdelikten und weiteren szenetypischen Delikten wie Brand- oder Sprengstoffanschlägen, Gewaltdelikten oder sonstigen Straftaten stattgefunden hat, die bisher ggf. fälschlich nicht der politisch motivierten Kriminalität Rechts zugeordnet waren;*

Zu 8.:

Zum Abgleich ungeklärter Mordfälle mit den Taten der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ wurde 2012/2013 die bundesweite Arbeitsgruppe Fallanalyse beim damaligen Gemeinsamen Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus (GAR) eingerichtet. Betrachtet wurde der Zeitraum 1990 bis 2011 mit der Zielrichtung, mögliche Bezüge bei ungeklärten Kapitalverbrechen zur Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ festzustellen. In keinem der über 300 aus Baden-Württemberg gemeldeten Fälle konnte eine rechtsextreme Motivation oder ein Zusammenhang zum „Nationalsozialistischen Untergrund“ festgestellt werden.

9. *wie die Zusammenarbeit von beteiligten Stellen erfolgt im Hinblick auf eine mögliche gemeinsame Aufklärung ungeklärter bzw. bisher noch unerkannt gebliebener „Cold Case-Serien“ bzw. Identifizierung von „Serienmorden“ (vgl. NSU-Mordserie oder aktuell die Wiederaufnahme der Ermittlungen im Falle eines 30 Jahre zurückliegenden Brandanschlags in Kempten/Bayern);*

10. welche Rolle die Zentralstellen (LKÄ, BKA, Europol) bei der Aufklärung von „Cold Cases“ haben.

Zu 9. und 10.:

Die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen erfolgt über den polizeilichen Informationsaustausch über die jeweiligen Informationskanäle. Zentralstellen haben, unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten, in der Regel eine koordinierende Funktion. Das LKA BW nimmt am jährlichen Treffen „Cold Case & Homicide Investigation“ bei Europol teil. Daneben wurde ein Forum für Cold Cases eingerichtet, an dem neben dem LKA BW Ermittlerinnen und Ermittler der Kriminalpolizeidirektionen teilnehmen. Weitere Koordinationstreffen, wie beispielsweise die Teilnahme an internationalen Besprechungen in diesem Bereich, konnten pandemiebedingt bislang nicht realisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl
Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration